

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6a BauGB

Anlass und Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms bis zum Jahr 2030 auf 65 % steigen. Ziel ist es, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der BRD erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird.

Aus diesem Grund wurden vom Gesetzgeber bestimmte Bereiche definiert in denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig entwickelt werden dürfen und sollen. Darunter fallen zum Beispiel die 500 m Seitenstreifen von Fahrbahnrandern von Autobahn- sowie Bahntrassen. Ebenfalls zu den vorrangig entwickelbaren Flächen gehören landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete (EEG 2021 § 3 Nr. 7). Zudem sind seit Anfang 2023 Photovoltaikfreiflächenanlagen im 200 m Bereich von Autobahnen und 2-spurigen Eisenbahntrassen nach § 35 BauGB privilegiert.

Auf der Grundlage des vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziels den gesamten Strom langfristig aus erneuerbarer Energie zu generieren, plant die BWI Solartechnologie GmbH & Co.KG als ortsansässiger Vorhabenträger die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Flurstück Nr. 1248, Gemarkung Illerberg.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der Photovoltaikfreiflächenanlage ist aufgrund der vorgesehenen Tiefe der Anlage von rund 270 m zur Autobahn BAB A7 die Aufstellung eines Bebauungsplans im Regelverfahren einschließlich einer Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren erforderlich.

Verfahrensablauf und Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen

Der Einleitungsbeschluss zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans wurde in der Sitzung des Stadtrats Vöhringen am 24.11.2022 beschlossen.

Die 17. Flächennutzungsplanänderung wurde in einem zweistufigen Verfahren mit einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB, sowie der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Stand vom 23.02.2023 wurde in der Zeit zwischen 20.03.2023 bis einschließlich 24.04.2023 frühzeitig ausgelegt, sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig am Verfahren beteiligt.

Zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 29.06.2023 wurde die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.08.2023 bis einschließlich 20.09.2023 beteiligt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel hierzu angeschrieben.

Von Seiten der Öffentlichkeit ging im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahme zur 17. Flächennutzungsplanänderung ein.

Im Rahmen der Trägerbeteiligung wurde von Seiten der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im wesentlichen Anregungen zum parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren vorgebracht.

Die in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hatten keine Änderung gegenüber dem ausgelegten Entwurf der 17. Flächennutzungsplanänderung zur Folge.

Die 17. Flächennutzungsplanänderung wurde mit Stand vom 23.11.2023. in der Sitzung des Stadtrats Vöhringen am 23.11.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Feststellung beschlossen.

Die Erteilung der Genehmigung erfolgte durch Genehmigungsfiktion welche durch das Landratsamt Neu-Ulm mit Schreiben vom 14.03.2024 bestätigt wurde.

Berücksichtigung der Umweltbelange, Umweltbericht, Standortalternativen

Umweltbelange, Umweltbericht

Die im Flächennutzungsplan vorgesehene zukünftige Nutzung des Grundstücks führt aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Grünordnungsmaßnahmen zu keinen erheblichen Eingriffen in die Schutzgüter. Eine flächige Bodenversiegelung findet aufgrund der aufgeständerten Bauweise nur punktuell statt, so dass der Boden innerhalb des Plangebietes seine natürlichen Bodenfunktionen beibehält.

Zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs sind bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Arten und Biotope, Kultur und Sachgüter, Mensch sowie Landschaftsbild Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, welche im Rahmen des Umweltberichts dargelegt wurden.

Standortalternativen

Zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung wurden vom Gesetzgeber bestimmte Bereiche definiert in denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig entwickelt werden dürfen und sollen. Darunter fallen zum Beispiel seit der EEG-Novellierung 2021 die 200 m Seitenstreifen von Fahrbahnrandern von Autobahn- und Bahntrassen, bzw. auf der Grundlage der am 01.01.2023 in Kraft tretenden EEG-Novellierung 2023 die 500 m Seitenstreifen von Autobahnen und Bahntrassen, sowie innerhalb der Flächen die den benachteiligten Gebieten (EEG 2021 § 3 Nr.7) zugeordnet werden können, zu entwickeln.

Die Vorhabenstandorte liegen innerhalb der 500 m Seitenstreifen der Bahntrasse und der Autobahn A7, so dass sich diese grundsätzlich für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage eignet.

Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Geltungsbereiche sind im Besitz des Vorhabenträgers. Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen nicht.

Neu-Ulm, 25.03.2024
Büro für Stadtplanung
Zint & Häußler GmbH